

# Vereinssatzung

## TTC Landau a.d.Isar

### 1. ABSCHNITT

#### Allgemeines

##### § 1

#### **Name und Sitz des Vereins**

Der 1957 gegründete und am 28. Juli 1977 in das Vereinsregister eingetragenen Verein führt den Namen Tischtennisclub Landau a.d.Isar e.V. Er hat seinen Sitz in Landau a.d.Isar und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Landshut eingetragen.

##### § 2

#### **Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

##### § 3

#### **Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverband und dem für ihn zuständigem Finanzamt für Körperschaften an.  
Der Satzungszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch
  - a. Abhalten von geordneten Sport- und Spielübungen mit dem Ziel der körperlichen und sittlichen Ertüchtigung der Vereinsmitglieder, insbesondere der Jugend,
  - b. Instandhaltung der Sportgeräte
  - c. Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
  - d. Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, können sich Vorstandsmitglieder Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Pauschalen des § 3 Nr. 26a EStG auszahlen. Sonstige ehrenamtlich Tätige im Dienste des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses im Rahmen des § 3 Nr. 26a entlohnt werden.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 4**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **2. ABSCHNITT**

### **Mitgliedschaften**

## **§ 5**

### **Mitgliedsarten**

- (1) Der Verein hat  
aktive Mitglieder,  
passive Mitglieder,  
Ehrenmitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder sind solche, die aktiv Sport treiben.
- (3) Passive Mitglieder sind solche, die dem Verein angehören ohne aktiv Sport zu treiben.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können vom Vereinsausschuss Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um den Sport im allgemeinen erworben haben. Die Beitragszahlung steht in ihren Ermessen.

## **§ 6**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Verein um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Lehnt diese den Aufnahmeantrag ab, ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe bekannt zu geben. Den Betroffenen steht die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig. Erhält der Bewerber innerhalb eines Monats keinen ablehnenden Bescheid, so gilt der Aufnahmeantrag als angenommen.
- (2) Mit der Einreichung des Aufnahmeantrags unterwirft sich der Bewerber dieser Satzung.

## § 7

### Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Streichung, Ausschluss oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende der Mitgliedschaft zu entrichten.
- 2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
  - b) in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat,
  - c) innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist,
  - d) bei unehrenhaften Verhalten
  - e) bei Vergehen und sonstigen Handlungen, die dem Ansehen des Vereins irgendwie schaden,
  - f) bei unkameradschaftlichem und unsportlichem Verhalten wie auch Versuchen, Unfrieden und Zersetzung im Verein zu stiften.
- 3) a) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.  
Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- b) Alle Beschlüsse sind dem betreffenden Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

## § 8

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle aktiven Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Übungsstätten unter Beachtung der Hallen- und Spielordnung oder der sonstigen Vereinsordnungen zu benutzen. Sämtliche aktiven und passiven Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teil zu nehmen.
- (2) Die Pflicht eines jeden Mitglieds ist es, die Satzung und Anordnungen des Vereins zu befolgen, Beiträge zu entrichten und sein Möglichstes zum Ansehen des Vereins beizutragen.

## § 9

### Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sowie Aufnahmegebühr werden durch Beitragssatzung von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Beitrag und Aufnahmegebühr werden im Bankeinzugsverfahren erhoben.

### **3. ABSCHNITT**

#### **§ 10**

##### **Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind

1. der Vorstand
2. der Vereinsausschuss
3. die Mitgliederversammlung

#### **§ 11**

##### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden, -
- 2. Vorsitzenden, -
- Schatzmeister, der zugleich das Amt des 3. Vorsitzenden inne hat,
- Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. und 3. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden und Schriftführer oder durch den 3. Vorsitzenden und Schriftführer vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. und 3. Vorsitzende und der Schriftführer nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen. Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand Geschäfte bis zum Betrag von 500,-- € im Einzelfall -ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen- ausführen kann. Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. In dringenden Fällen kann die Zustimmung des Vereinsausschusses eingeholt werden. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

#### **§ 12**

##### **Vereinsausschuss**

Der Vereinsausschuss besteht aus

- den Vorstandsmitgliedern,
- dem Jugendwart,
- dem Pressewart
- der Frauenbeauftragten
- bis zu vier Beisitzer

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuss stehen insbesondere die Rechte nach den

§§ 6, 7, 8 und 12 dieser Satzung zu. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Übertragung mehrfachen Stimmrechts in verschiedenen Funktionen auf eine Person und des persönlichen Stimmrechts auf andere Personen ist unzulässig.

Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsmitglied ausdrücklich bestimmt ist. Der Vereinsausschuss tritt mindestens viermal im Jahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden. Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses innerhalb der Wahlperiode aus, kann der Vorstand mit Mehrheit einen Nachfolger aus den Mitgliedern wählen.

## § 13

### Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im zweiten Quartal des Kalenderjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder oder vom Vereinsausschuss schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- 2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin durch Bekanntgabe in der Landauer Zeitung und der Landauer Neuen Presse durch den Vorstand. Sie muss die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- Erstattung der Jahresberichte durch den 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer sowie des Kassenberichts durch den Schatzmeister,
  - Bericht der Kassenprüfer,
  - Beschlussfassung über Anträge,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses,
  - Verschiedenes
- 3) Die Mitgliederversammlung beschließt über Beitragssatzung, die Entlastung und Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
  - 4) Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens zwei Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung auf Antrag die Dringlichkeit bejaht.
  - 5) Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.
  - 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
  - 7) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszweckes erfordert die Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
  - 8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied (derzeitiger Schriftführer) des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

## **§ 14**

### **Wahlen**

- (1) Die Wahl des 1.Vorsitzenden erfolgt in geheimer, freier Wahl durch Abgabe von Stimmzetteln. Die übrigen Vorstand- und Ausschussmitglieder werden per Akklamation gewählt, falls nicht die Mitgliederversammlung eine geheime Wahl beschließt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Ein Wahlausschuss, der aus drei Mitglieder besteht und von der Versammlung auf Zuruf gewählt wird, hat Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen und anschließend die gesamte Neuwahl durchzuführen. Mitglieder des amtierenden Vorstandes können nicht in den Wahlausschuss gewählt werden.
- (3) Wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 14. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 15**

### **Haftung**

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfällen oder Diebstählen in den Räumen des Vereins.

## **§ 16**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitglieder-Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die Laufender Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
- (2) Bei Auflösung/Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Landau a.d.Isar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

### **Inkrafttreten der Satzung**

(1) Diese neugefasste Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 09.November 2010 beschlossen und ist seither in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt wird die bisherige Satzung vom 09. Mai 2008 außer Kraft gesetzt.

Landau a. d. Isar, 09.11.2010

Wolfgang Schäl  
1.Vorsitzender